

# Kundenmerkblatt Haftungsfragen

## I. HAFTUNGEN

### AÖSp (Allgemeine Österreichische Spediteurbedingungen)

Jeder Spediteur haftet nach den AÖSp ( Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen ) in letzter gültiger Fassung grundsätzlich nur bei eigenem Verschulden. Die Haftung beträgt bei Verlusten oder Beschädigungen € 1,09 pro kg, maximal jedoch € 1090,09 je Schadensfall. Bei Vermögensschäden max. € 2.180,19.

### SVS / RVS

Haftung für alle Schäden, wegen welcher ein Spediteur aufgrund des Verkehrsauftrages in Anspruch genommen werden kann (Fehler oder Schäden durch den Spediteur) mit einer Höchsthaftungsgrenze von € 1,09 Mio. RVS-Warenschäden aus Rollfuhraufträgen im Orts-/Nahverkehr, wobei als Grenze 50 km Luftlinie im Umkreis als Verkehrsbereich gelten. Höchsthaftungsgrenze: € 1,09 Mio. Der SVS ist eine Pflichtversicherung gem. AÖSp §§ 39-42, ein SVS-Verbot ist schriftlich zu erteilen.

### CMR BEDINGUNGEN

Es gilt im internat. Straßengüterfernverkehr die zwingende Rechtsnorm der CMR. Der Frachtführer haftet für den gänzlichen oder tlw. Verlust und Beschädigung des Gutes, wenn der Schaden zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme und der Ablieferung entsteht. Die Maximalhaftung beträgt 8,33 Sonderziehungsrechte pro kg (Umrechnungskurs in Euro variabel).

### TRANSPORTVERSICHERUNG

Bei hohen Warenwerten, sensiblen Gütern, Seetransporten dgl. kann das Transportrisiko durch eine Transportversicherung optimal abgefangen werden. Durch die Allg. Österr. Transportversicherungsbed. gewähren die Versicherer Schutz für Transporte von Haus zu Haus und leisten Entschädigung bis zu der, bei Abschluss ermittelten, Versicherungssumme ohne Einschränkung (ohne Haftungslimit eines Verkehrsträgers). Gerne vermitteln wir Ihnen diese zu günstigen Konditionen und Prämien.

## II. HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE (wichtigste Auszüge)

AÖSp	SVS	CMR
<ul style="list-style-type: none"> <li>· Fehlende/mangelhafte Verpackung</li> <li>· Einbruchsdiebstahl</li> <li>· Höhere Gewalt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Warenschäden im Ausland</li> <li>· Schäden im Güterfernverkehr</li> <li>· Lieferfristüberschreitungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Fehlende/mangelhafte Verpackung</li> <li>· Tätigkeiten Dritter (Absender oder Empfänger)</li> <li>· Natürliche Beschaffenheit</li> </ul>

## III. SCHADENSMELDUNG / VERJÄHRUNG

- |                           |                                    |                                      |
|---------------------------|------------------------------------|--------------------------------------|
| · <b>Schadensmeldung:</b> | - offensichtlicher Schaden/Verlust | '= umgehend/sofort nach Zustellung   |
|                           | - verdeckter Schaden               | '= schriftlich innerhalb von 6 Tagen |
| · <b>Verjährung:</b>      | AÖSp: 6 Monate                     | SVS/RVS und CMR: 1 Jahr              |

## IV. ALLGEMEIN ZU BEACHTEN

- Gemäß den AÖSp steht dem Auftraggeber als Ersatz nur zu, was der Spediteur vom Versicherer nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen **nach** Erledigung des Schadensfalles erhalten hat.
- Schadenrechnungen sind MWST-frei zu erstellen (gemäß §1 Abs. 1 USTG 1994)
- Es sind lt. AÖSp/SVS nur die Gestehungskosten einzufordern. Zusätzliche Pauschalforderungen (z.B. Bearbeitungs-, Prüfgebühren, Forderungen von Dritten dgl.), werden vom Versicherer nicht akzeptiert.
- Ein vorzeitiger Abzug bzw. eine Gegenverrechnung von Ersatzansprüchen ist nicht zulässig (§ 32 der AÖSp).
- Für die Ladungssicherung ist der Verloader verantwortlich, nicht der Spediteur/Frachtführer, wenn der Fahrer bei der Be-/Entladung behilflich ist, so gilt dieser als Erfüllungsgehilfe des Verladeunternehmens. „Das Gewicht einer Sendung ersetzt nicht die Ladungssicherung“.
- Jede Haftung des Spediteurs ist gem. AÖSp ausgeschlossen, wenn das Gut in derselben äußerlichen Beschaffenheit (nicht inhaltlich!), wie er es bekommen hat, abgeliefert hat.
- Bei verdeckten Schäden muss aufgrund der Beweislastumkehr durch den Geschädigten bewiesen werden, dass ein Transportschaden vorliegt, den der Spediteur/Frachtführer verschuldet hat.

Die genannten Punkte wurden nur auszugsweise ohne Präjudiz erstellt und erheben in keiner Weise Anspruch auf Vollständigkeit. Für Fragen und Informationen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.